Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage 2026-GC-214
Mit welchem Recht verlangt die Öffentliche Arbeitslosenkasse eine Rechtfertigung für ein Teilzeitpensum?

Urheber:	**Berset Alexandre**
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	**0**
Einreichung:	**28.08.2026**
Begründung:	**---**
Überweisung an den Staatsrat:	**28.08.2026**
Antwort des Staatsrats:	**27.10.2026**

I. Anfrage

Ich war schockiert, als ich erfuhr, dass die Öffentliche Arbeitslosenkasse (ÖALK) des Kantons Freiburg von Antragstellenden verlangt, ihr Teilzeitpensum zu rechtfertigen. So werden einer zu 60 % angemeldeten Person beispielsweise folgende Fragen gestellt: «Warum sind Sie zu 60 % angemeldet? Wie nutzen Sie die verbleibenden 40 %? » Mit welchem Recht erlaubt sich die ÖALK, derart tief in die Privatsphäre eingreifende Auskünfte für die Bearbeitung der Anträge zu verlangen? Eine Person, die zu 60 % arbeitslos gemeldet ist, erhält auch eine auf diesen 60 % basierende Entschädigung. Wie sie die restlichen 40 % nutzt, ist hier nicht relevant und geht den Staat nichts an. Es ist völlig normal, dass sich eine Person, die eine Teilzeitstelle verloren hat, mit demselben Beschäftigungsgrad bei der ÖALK anmeldet. Es gibt zahlreiche Gründe, weshalb eine Person gezwungen ist, Teilzeit zu arbeiten: Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, gesundheitliche Gründe oder andere persönliche und familiäre Verpflichtungen. Es sei an die Hürden erinnert, mit denen Eltern konfrontiert sind, um Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen: fehlende Kita-Plätze, Arbeitszeiten, die zu den längsten in Europa gehören, ein dürftiger Elternurlaub usw. Unabhängig von diesen Verpflichtungen steht es allen frei, Teilzeit zu arbeiten, etwa um sich um die Familie zu kümmern, sich ehrenamtlich zu engagieren oder aus irgendeinem anderen Grund. Der Staat hat meines Erachtens keinerlei Recht, Teilzeitarbeit zu stigmatisieren, indem er einer Ideologie folgt, die alles herabsetzt, was ausserhalb einer bezahlten Erwerbstätigkeit liegt. Während die ÖALK derart auf dem Teilzeitpensum herumreitet, fordert das RAV von Teilarbeitslosen dieselbe Anzahl an Bewerbungen und denselben Einsatz bei der Stellensuche wie von Vollarbeitslosen. Einerseits werden Rechtfertigungen für das Teilzeitpensum verlangt; andererseits scheinen die ausserberuflichen Verpflichtungen, die diesen Beschäftigungsgrad begründen, weitgehend ignoriert zu werden.

In Anbetracht dessen bitte ich den Staatsrat um Antwort auf die folgenden Fragen:

1. Mit welchem Recht verlangt die ÖALK von den Antragstellenden eine Begründung für ihr Teilzeitpensum?
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die ÖALK, um solche Informationen einzufordern?

3. Aus welchen Gründen benötigt die ÖALK diese Informationen für die Bearbeitung der Anträge?
4. Verteidigt der Staatsrat das Vorgehen und die oben genannten Fragen der ÖALK?
5. Teilt der Staatsrat die Haltung der ÖALK, die Teilzeitarbeit stigmatisiert und ausserberufliche oder unbezahlte Tätigkeiten abwertet?

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat ist sich der Schwierigkeiten bewusst, mit denen Teilzeitbeschäftigte konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die familiäre Verpflichtungen wahrnehmen oder Angehörige pflegen. Er weist darauf hin, dass die Arbeitslosenversicherung (ALV) gerade dazu dient, auch teilweise Arbeitsausfälle abzudecken.

Zunächst ist es wichtig, die Rolle der öffentlichen Arbeitslosenkasse (ÖALK) zu erklären. Sie gehört neben den privaten Kassen zu den im Kanton tätigen Arbeitslosenkassen. Sie alle wenden dieselben Bestimmungen des Bundes an (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG; SR 837.0], Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV; SR 837.02], Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) und unterstehen der Aufsicht des SECO. Die Modalitäten für die Prüfung der Dossiers folgen somit weder einer eigenen Praxis der ÖALK noch einer kantonalen Vorgabe.

Weiter gilt es, zwei Akteure und zwei Zuständigkeiten voneinander zu unterscheiden, die in dieser Anfrage miteinander verwechselt werden. Die Arbeitslosenkasse (also die ÖALK und die privaten Kassen) zahlen die Arbeitslosenentschädigung aus: Sie prüft den Leistungsanspruch und legt die Höhe des Taggelds fest. Dafür muss sie den Beschäftigungsgrad kennen. Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), das dem Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) unterstellt ist, ist dagegen für die Betreuung der Stellensuchenden und die Kontrolle der Arbeitsbemühungen zuständig. Die Beanstandung bezüglich der Zahl der Bewerbungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des RAV und nicht der Arbeitslosenkasse.

Zudem ist ein wesentlicher Aspekt hervorzuheben: Die von der Arbeitslosenkasse verlangten Auskünfte zum Beschäftigungsgrad dienen nicht dazu, einen Lebensentwurf zu bewerten, sondern dazu, den genauen Leistungsanspruch der einzelnen Personen zu ermitteln und auszuzahlen. Dieses Ziel – und nicht ein Eingriff in die Privatsphäre – bestimmt das Vorgehen, wie die nachstehende Analyse zeigt (Punkt 3).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Mit welchem Recht verlangt die ÖALK von den Antragstellenden eine Begründung für ihr Teilzeitpensum?

Die Arbeitslosenkasse muss die für den Leistungsanspruch massgebenden Tatsachen von Amts wegen abklären (Untersuchungsgrundsatz, Art. 43 ATSG); die Versicherten haben dabei mitzuwirken (Art. 28 ATSG). Dazu gehören auch der Beschäftigungsgrad und dessen zeitliche Aufteilung. Insbesondere bei Personen, die sich nach dem Verlust einer Teilzeitstelle arbeitslos melden, ist festzustellen, ob sie gleichzeitig einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.

2. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die ÖALK, um solche Informationen einzufordern?

Die Bearbeitung der Daten stützt sich auf Artikel 96b AVIG (in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 AVIG), unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Die sachliche Relevanz dieser Elemente ergibt sich aus Artikel 10, 11, 15 und 24 AVIG.

3. Aus welchen Gründen benötigt die ÖALK diese Informationen für die Bearbeitung der Anträge?

Die Notwendigkeit dieser Informationen zeigt sich, wenn die Ursachenkette zurückverfolgt wird:

> Warum verlangt die Arbeitslosenkasse Informationen zum Beschäftigungsgrad und zu dessen zeitlicher Aufteilung? Die Arbeitslosenkassen müssen den anrechenbaren Arbeitsausfall bestimmen, die Vermittlungsfähigkeit überprüfen und die Entschädigung festlegen.
> Warum muss sie diese beiden Elemente ermitteln? Weil sie Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und die Grundlagen für deren Berechnung sind (Art. 8, 10, 11, 15 und 24 AVIG).
> Warum werden diese Berechnungsgrundlagen von der zeitlichen Aufteilung des Beschäftigungsgrads beeinflusst? Weil der Anspruch nicht gleich berechnet wird – je nachdem, ob die Teilarbeitslosigkeit aus dem Verlust einer bereits in diesem Umfang ausgeübten Stelle, aus einer Reduktion des Pensums bei einer Vollzeitstelle oder aus der gleichzeitigen Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit (Zwischenverdienst, Art. 24 AVIG) resultiert. Die Rechtsprechung geht in diesen Fällen übrigens von einem teilweisen Arbeitsausfall und nicht von einer verminderten Vermittlungsfähigkeit aus.
> Warum ist es so wichtig, zwischen diesen Situationen zu unterscheiden? Weil eine unvollständige Prüfung zu einem falschen Entscheid führt: eine ungerechtfertigte Ablehnung oder eine falsch bemessene Entschädigung, meist zum Nachteil der versicherten Person, deren Taggeldkontingent schneller schrumpft als bei einer Entschädigung nach dem Modell «100 % abzüglich Zwischenverdienst», wenn die versicherte Person zwei Jobs gleichzeitig hatte.
> Warum sieht das Gesetz diese Prüfung durch die Arbeitslosenkasse überhaupt vor? Weil es sich bei der Arbeitslosenkasse um eine nach dem Solidaritätsprinzip finanzierte Sozialversicherung handelt: Die exakte Auszahlung des jeweiligen Anspruchs, nicht mehr und nicht weniger, ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass sie gegenüber allen Versicherten und Beitragszahlenden gerecht bleibt.

Mit anderen Worten: Diese Fragen dienen nicht dazu, die Person zu überwachen, sondern ihr den Leistungsanspruch zu garantieren, der ihr zusteht.

4. Verteidigt der Staatsrat das Vorgehen und die oben genannten Fragen der ÖALK?

Ja, im Grundsatz schon, denn sie ergibt sich aus dem Bundesrecht und dient der korrekten Anwendung des Gesetzes. Der Staatsrat erwartet jedoch von der Arbeitslosenkasse, dass ihre Fragen sachlich, verhältnismässig und frei von jeglicher wertender Konnotation bleiben und sich ausschliesslich auf die relevanten Aspekte (Verfügbarkeit, allfällige sonstige Einkommen) beziehen.

5. *Teilt der Staatsrat die Haltung der ÖALK, die Teilzeitarbeit stigmatisiert und ausserberufliche oder unbezahlte Tätigkeiten abwertet?*

Nein. Der Staatsrat erkennt den Wert von Teilzeitarbeit sowie den Wert von unbezahlten Tätigkeiten, familiären Aufgaben und ehrenamtlichen Tätigkeiten uneingeschränkt an. Die ALV deckt daher ausdrücklich auch Teilzeitarbeitsausfälle ab. Wie aus der Antwort auf Frage 3 hervorgeht, werden die Informationen zum Beschäftigungsgrad nicht aufgrund einer stigmatisierenden Ideologie verlangt. Im Gegenteil wird damit bezweckt, den Personen, die eine Teilzeitstelle verloren haben, genau den Anspruch zu garantieren, der ihnen zusteht.